

Satzung

des Fördervereins der Bertha-von-Suttner-Schule, Nidderau e.V. - Integrierte Gesamtschule –

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

"Förderverein der Bertha-von-Suttner-Schule, Nidderau e.V."

Er wurde am 15. Oktober 1982 unter 41 VR 950 beim Amtsgericht in Hanau in das Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Nidderau.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tag der Gründung bis zum 31. Dezember 1981.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Aufgabenordnung.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Erziehung und Bildung finanziell oder operativ zu pflegen durch Anschaffung von Lern- und Lehrmitteln und sonstigen – dem Schulbedarf förderlichen Mitteln – die als Leihgabe oder zum Zweck der dauerhaften Überlassung der Bertha-von-Suttner-Schule zur Verfügung gestellt werden. Zu seinen Aufgaben zählen auch die Unterstützung von schulischen Bildungsinitiativen, Veranstaltungen, die Nachmittagsbetreuung im Rahmen der Ganztagsschulangebote sowie die individuelle Ermöglichung der Teilhabe von benachteiligten Schülern am vielfältigen Bildungs- und Kulturangebot der Schule. Der Förderverein kann sich auch in die Unterstützung der Bildungsinfrastruktur der Schule einbringen.

Der Förderverein verwaltet treuhänderisch die jährlich vom Land Hessen über den Main-Kinzig-Kreis (Schulträger) zur Verfügung gestellten Finanzmittel des Ganztagsbereichs und bevollmächtigt die Schulleitung mit der Verpflichtung von Dozenten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstands- und Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; eine Aufwandsentschädigung findet nicht statt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden

- natürliche Personen

- juristische Personen

Insbesondere wendet sich der Verein an die Eltern (Erziehungs- und Sorgeberechtigte Personen) der Schüler, an volljährige Schüler und ehemalige Schüler der Bertha-von-Suttner-Schule in Nidderau, an deren Eltern, sowie alle sonstigen Freunde und Förderer dieser Schule.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen. Gegen Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft, Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod der natürlichen bzw. durch die Auflösung der juristischen Person
- durch den Austritt aus dem Verein oder
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

§ 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Ein wichtiger Grund, der zum Ausschluss berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimal wiederholter Mahnung nicht bezahlt wird. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag auf Ausschluss mündlich oder schriftlich zu äußern.

Der Beschluss auf Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 6 Beiträge

Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr beschlossen. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Vereinsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit werden.

§ 7 Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand, Beirat, Gesamtvorstand

Der Vorstand des Vereins wird gebildet durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende.
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 2.500,- die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich ist.

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat bis zu acht Personen gewählt. Diesem gehört der Vorsitzende des Schulelternbeirats, der Schulleiter und ein gewähltes Mitglied aus dem Lehrerkollegium an. Die Anzahl der Vereins-Nichtmitglieder im Beirat wird auf zwei Personen beschränkt.

Vorstand und Beirat bilden den Gesamtvorstand.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes bzw. des Gesamtvorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichts (einschließlich des Berichts zur Verwendung der treuhänderisch verwalteten GTA-Finanzmittel)
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Beschlussfassung über den (teilweisen) Erlass des Vereinsbeitrages.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll ein Beschluss des Gesamtvorstandes herbeigeführt werden. Von besonderer Bedeutung sind insbesondere alle Angelegenheiten mit einem Geschäftswert über EUR 2.500,--.

§ 10 Wahl und Amtsdauer von Vorstands- und Beiratsmitgliedern

Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Wahl gewählt. Sie bleiben jedoch über diesen Zeitpunkt bis zur Neuwahl des Vorstandes/Beirats im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstands-/Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Vereinsmitgliedschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Beirat. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstands-/Beiratsmitglied vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands bzw. des Gesamtvorstands

Der Vorstand/Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Sitzungen können in Präsenz oder virtuell stattfinden, wenn jedes Mitglied über einen geeigneten Zugang verfügt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn neben mindestens zwei Vorstandsmitgliedern mindestens ein Beiratsmitglied anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen: bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand/Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstands-/Beiratsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und Entlastung des Gesamtvorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen die Aufnahme ablehnenden Vorstandsbeschluss oder gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliedsversammlung wird von dem Vorsitzenden selbständig oder auf Antrag des stellvertretenden Vorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; der Einladung muss die Tagesordnung beigelegt werden.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Anträge zur Änderung der Satzung müssen mit der Einladung fristgerecht verschickt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen und zwar zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht sowie in jedem zweiten Jahr zur Wahl des Gesamtvorstandes und zweier Kassenprüfer.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom

stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorübergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Bei den Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Juristische Personen können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Satzungsänderungen, Berufungen gegen Mitgliederausschlüsse und Berufungen gegen Aufnahmeanträge bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und von jedem Mitglied auf Wunsch eingesehen werden kann.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines Satzungszweckes (Gemeinnützigkeit) kann nur durch eine qualifizierte Mehrheit, die mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder beträgt, in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins an die Bertha-von-Suttner-Schule in Nidderau zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke zu verwenden hat:

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Dieser Niederschrift der Satzung liegt die Neufassung der §§ 1 und 8 vom 12.02.1993 und dem § 8 vom 01.03.2005 zugrunde. Die übrigen Paragraphen entsprechen der ursprünglichen Fassung vom 23.11.1981.

Dieser Niederschrift liegt die Neufassung der §§ 2, 8, 9 und 11, 12, 14 vom 13.06.2023 zugrunde.

Der Förderverein der Bertha von Suttner Schule, Nidderau e.V.

Der Vorstand